MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
18*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 17.05.2022** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 21:50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12.05.2022 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Andreas Simlinger (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Erwin Strasser (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

2) Breitbandausbau, Fördereinreichung durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH

3) Ankauf eines Elektroautos für den Bauhof

4) Errichtung eines Zaunes beim Rückhaltebecken in Brunn, Auftragsvergabe

5) Erstellung eines Kaufvertrages Betriebsgebiet in Lichtenau, Auftragsvergabe

6) Erstellung eines Kaufvertrages im Bauland in Großreinprechts, Auftragsvergabe

7) ABA KG Großreinprechts, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

8) Aufbahrungshalle Großreinprechts, Auftragsvergaben

9) Karikaturengarten: Änderungen, Kooperationen, Kostenbeiträge

10) Berichte, Information

Vor Beginn der 18. Gemeinderatssitzung am 17.05.2022 wurde Frau Margit Stummer als neue Gemeinderätin durch den Bürgermeister Andreas Pichler angelobt.

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 05.04.2022 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Breitbandausbau, Fördereinreichung durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH

Am 27.04.2022 ist am Gemeindeamt in Lichtenau ein Schreiben der nöGIG Projektentwicklungs GmbH eingelangt. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die nöGIG Gebiete in der Marktgemeinde Lichtenau zur Förderung für den Breitbandausbau einreichen möchte. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2022 wurde der Auftrag zur Fördereinreichung jedoch an die Firma Henninger vergeben. Nach Aussagen von nöGIG und Rücksprache mit DI Robert Bruckner von der Firma Henninger sind die Chancen einer Förderzusage durch die Einreichung seitens nöGIG aber um ein Vielfaches höher, da ein größeres Gebiet (mehrere Gemeinden) eingereicht wird. Weiters würde die Planung und Umsetzung ebenfalls bei nöGIG liegen und die finanzielle und zeitliche Belastung der Gemeinde wäre um einiges geringer.
Damit die nöGIG jedoch im Namen der Marktgemeinde Lichtenau das Förderansuchen einreichen kann, muss eine Zustimmungserklärung (Beilage ./1) unterfertigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Auftrag an die Firma Henninger zurückgezogen wird, die bis dato entstandenen Kosten mit der Firma Henninger beglichen werden und die Zustimmung zur Fördereinreichung durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH gegeben wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag an die Firma Henninger zurückgezogen wird, die bis dato entstandenen Kosten mit der Firma Henninger beglichen werden und die Zustimmung zur Fördereinreichung durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH gegeben wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Ankauf eines Elektroautos für den Bauhof

a) Grundsatzbeschluss

Aufgrund des Alters und Zustandes des Bauhof-Busses müssen Überlegungen zum Ankauf eines neuen Fahrzeuges angestellt werden.
Zurzeit werden durch das Land und den Bund Ersatzanschaffungen von e-Kommunalfahrzeugen stark gefördert.
Die Förderung beläuft sich derzeit auf 30% bzw. maximal € 5.000,00 je e-KFZ durch das Land NÖ. Durch den Bund wird ein derartiges Fahrzeug mit € 10.500,00 bzw. max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettokosten des Fahrzeuges lt. Rechnung – ohne Sonderausstattung) gefördert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, beim Ankauf eines neuen Bauhoffahrzeuges dieses als Elektroauto auszuführen.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, beim Ankauf eines neuen Bauhoffahrzeuges dieses als Elektroauto auszuführen.
Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme (GR Johann Höller)

b) Auftragsvergabe

Durch den Geschäftsführenden Gemeinderat Wimmer Franz und Bauhofleiter Starkl Gerald wurden bereits Angebote zum Ankauf eines neuen Bauhof-Fahrzeuges angefragt:
Durch umfangreiche Informationsbeschaffung wurde nun ein Angebot für ein Elektroauto des Typs **Opel Vivaro 75 kWh M Enjoy** angefragt.
Über die NÖ Beschaffungsaktion kostet das Elektroauto von der Firma Lehr € 47.635,00 netto abzgl. € 9.717,54 (= 20,40%) Rabatt, abzgl. € 2.000,00 Importeursanteil und zzgl. € 200,00 Marge. Zusätzlich wird das Auto durch das Land mit € 5.000,00 und vom Bund mit € 10.500,00 gefördert. Somit ergeben sich für die Marktgemeinde Lichtenau effektive Kosten von ca. € 20.617,46 netto. Dasselbe Fahrzeug mit herkömmlichem Dieselantrieb würde lt. Angebot € 24.901,73 netto inkl. 2% NOVA kosten.
Zum Vergleich wurde bei der Firma Böhm aus Ottenschlag ebenfalls ein Angebot eingeholt. Der Basispreis ist bei beiden Anbietern mit € 44.850,00 netto gleich hoch, die Sonderausstattung bei Firma Lehr ist hingegen um € 1.290,57 netto günstiger.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge aufgrund des besseren Angebots durch die Sonderausstattung, den Ankauf des Elektroautos bei der Firma Lehr genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen
1 Stimmenenthaltung (GR Johann Höller)

Gemeinderat Klemmer Alfred verlässt den Raum!

4) Errichtung eines Zaunes beim Rückhaltebecken in Brunn, Auftragsvergabe
Beim Rückhaltebecken in Brunn muss aus Sicherheitsgründen ein Zaun neben der öffentlichen Straße (Grundstücksnummer 858) errichtet werden. Es wurde bereits ein Angebot in Höhe von € 4.466,88 netto durch die Firma Leithäusl aus Krems gelegt und durch die Firma Henninger geprüft. Die Leistung beinhaltet die Entsorgung des Aushubmaterials, die Errichtung der Zaunsäulenfundamente sowie die Montage des Zaunes.
Ein weiteres Angebot wurde durch die Firma Alfred Klemmer angefragt. Das Angebot konnte in Höhe von € 1.550,00 netto ohne Montage gelegt werden. Die Vorarbeiten müssten separat angefragt und durchgeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aufgrund des Gesamtangebotes der Auftrag zur Errichtung des Doppelstabmattenzaunes an die Firma Leithäusl vergeben wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aufgrund des Gesamtangebotes der Auftrag zur Errichtung des Doppelstabmattenzaunes an die Firma Leithäusl vergeben wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Klemmer Alfred betritt wieder den Raum!

5) Erstellung eines Kaufvertrages Betriebsgebiet in Lichtenau, Auftragsvergabe
Zur Erstellung eines Kaufvertrages für die Grundstücke 748/4, 748/1 und 746 wurde vom Notariat Mag. Barbara Fiegl aus Krems ein Angebot eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf € 2.900,00 netto (ohne Treuhandschaft) bzw. € 3.300,00 netto (mit Treuhandschaft) zzgl. Barauslagen und Stempelgebühren. Die Kosten für die ImmoEst-Berechnung samt allenfalls notwendiger Lastenfreistellung sind von den Verkäufern zu tragen.
Da es für die beschriebenen Kaufgegenstände zwei unterschiedliche Käufer (RMB-Bau und Marktgemeinde Lichtenau) gibt, werden die Kosten anteilig aufgeteilt. Somit ergeben sich für die Gemeinde Notarkosten in Höhe von ca. € 1.021,34 netto (ohne Treuhand) bzw. ca. € 1.162,22 netto (mit Treuhand). Die genauen Kosten werden nach der Erstellung des Teilungsplanes berechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die anteiligen Notarkosten in Höhe von ca. € 1.021,34 netto von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die anteiligen Notarkosten in Höhe von ca. € 1.021,34 netto von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Erstellung eines Kaufvertrages im Bauland in Großreinprechts, Auftragsvergabe

Damit in der KG Großreinprechts zukünftig Bauland verfügbar ist, wurde der Kauf des Grundstückes 656/2 beschlossen. Zur Erstellung eines Kaufvertrages wurde nun beim Notariat Mag. Barbara Fiegl aus Krems ein Angebot angefragt. Das Angebot konnte mit € 1.400,00 netto zzgl. Barauslagen und Stempelgebühren gelegt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebenen Notarkosten von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die beschriebenen Notarkosten von der Marktgemeinde Lichtenau getragen werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) ABA KG Großreinprechts, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

L7163, km 2,195 – 2,200; ABA Großreinprechts (STBA7-SN-201/012-2022):
Zur Erweiterung der Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation in Großreinprechts muss quer zur Straße L7163 (km 2,195 bis 2,200) gegraben werden.
Für diese Grabungsarbeiten entlang der L7163 wurde um Sondernutzung beim Land NÖ angesucht.
Daraufhin übermittelte das Land NÖ einen diesbezüglichen Sondernutzungsvertrag (STBA7-SN-201/012-2022) (Beilage ./2).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/012-2022 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/012-2022.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Aufbahrungshalle Großreinprechts, Auftragsvergaben

Gemäß Gemeindegrundsatzbeschluss vom 05.04.2022 wurde eine Fördereinreichung bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung beschlossen. Nach Fördereinreichung kam jedoch die Rückmeldung, dass Aufbahrungshallen grundsätzlich nicht mehr durch die NÖ Dorf- und Stadterneuerung gefördert werden.
Beim Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wurde auch die Sanierung der Aufbahrungshalle in Loiwein berücksichtigt. Diese soll aber frühestens im Jahr 2023 durchgeführt werden. Somit sind nun finanzielle Mittel für die Aufbahrungshalle in Großreinprechts frei geworden, wodurch der ursprünglich angedachte Förderanteil durch Eigenmittel bedeckt werden kann und es kommt zu keiner Überschreitung des Voranschlages 2022.

a) Maler- und Anstricharbeiten

Die Aufbahrungshalle in Großreinprechts ist mittlerweile sehr in die Jahre gekommen. Für die Renovierungsarbeiten wurde ein Angebot für Fensteranstrich, Fassadenarbeiten und Innenarbeiten bei der Firma Hofbauer aus Zwettl eingeholt. Das Angebot vom 16.08.2021 beläuft sich auf € 5.412,00 netto. Nach telefonischer Auskunft kann die Firma Hofbauer den Preis für dieses Jahr gewährleisten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge das vorliegende Angebot der Firma Hofbauer aus Zwettl zu einem Preis von € 5.412,00 netto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Angebot der Firma Hofbauer aus Zwettl zu einem Preis von € 5.412,00 netto.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Strasser Erwin verlässt den Raum!

b) Dacharbeiten

Des Weiteren ist es notwendig, das Dach zu sanieren. Ein Angebot der Firma Strasser aus Allentsgschwendt beläuft sich auf € 9.800,00 netto und beinhaltet das Abtragen der bestehenden Eternitdeckung samt Saumrinnen, Herstellen neuer Saumrinnen inkl. Saumblech und einen Kaltdachaufbau mit Eindeckung von beschichteten Dachpfannen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge das vorliegende Angebot der Firma Strasser aus Allentsgschwendt zu einem Preis von € 9.800,00 netto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Angebot der Firma Strasser aus Allentsgschwendt zu einem Preis von € 9.800,00 netto.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Strasser Erwin betritt wieder den Raum!

9) Karikaturengarten: Eintrittspreise, Kooperationen, Kostenbeitrag

Im Karikaturengarten Brunn am Wald sollen im laufenden Jahr einige Änderungen vorgenommen werden:

a) Änderung bzw. Neuregelung der Eintrittspreise

Aktuell gibt es im Karikaturengarten festgelegte und geregelte Eintrittspreise, die von den Gästen in die Spendenkassa im Eingangsbereich selbstständig eingezahlt werden. Da die Preise bereits seit einigen Jahren nicht mehr angepasst wurden, soll nun der Versuch eines anderen Bezahlungsmodells durchgeführt werden: Es wird den Gästen freigestellt, wie viel sie für den Eintritt bezahlen möchten. Dieses Modell wird in der Saison 2022 ausprobiert. Bei einem positiven Ergebnis wird es auch in den kommenden Jahren beibehalten. Sollte dieses Modell jedoch nicht funktionieren, werden die ursprünglichen Preise ab dem kommenden Jahr erhöht.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Änderung des Bezahlungsmodells wie beschrieben genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Änderung des Bezahlungsmodells wie beschrieben.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Änderung der Entleerungsmodalitäten

Bis dato wurde die Entleerung der Einnahmenkassa im Karikaturengarten durch Richard Rauscher (ehemaliger Amtsleiter) und VB Berta Mayerhofer gemeinsam durchgeführt. Die erzielten Einnahmen wurden anschließend niedergeschrieben und bei der Raiffeisenbank in Lichtenau auf das Konto der Gemeinde einbezahlt. Vertretungsbefugt waren VB Stefan Wimmer und VB Stefan Grimas.
Durch Personalwechsel und interne Umstrukturierungen des Bereiches Tourismus soll die Betreuung des Gartens und der Einnahmenkassa zukünftig von VB Alice Steinmüller übernommen werden. Die Kassa wird künftig durch zwei Vertragsbedienstete regelmäßig entleert, in starken Zeiten in kürzeren Zeitabständen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Änderung der Entleerungsmodalitäten genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Änderung der Entleerungsmodalitäten.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Kostenbeitrag für neuen Karikaturisten

Im Jahr 2022 gibt es im Karikaturengarten einen neuen Künstler, welcher seine Karikaturen dort ausstellt. Nach dem Auswahlverfahren für den Künstler konnte mit ihm, wie auch mit dem vorigen Karikaturisten, ein Kostenbeitrag für die Erstellung diverser Karikaturen von € 1.000,00 brutto pro Jahr vereinbart werden. Sollte sich die Kooperation über die kommenden Jahre erstrecken, soll auch weiterhin ein Kostenbeitrag von € 1.000,00 brutto pro Jahr gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge dem Kostenbeitrag für den neuen Karikaturisten zustimmen. Sollte sich die Kooperation über die kommenden Jahre erstrecken, soll auch weiterhin ein Kostenbeitrag von € 1.000,00 brutto pro Jahr gewährt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Kostenbeitrag für den neuen Karikaturisten zu. Sollte sich die Kooperation über die kommenden Jahre erstrecken, wird auch weiterhin ein Kostenbeitrag von € 1.000,00 brutto pro Jahr gewährt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Kooperation mit Leopold Maurer in den kommenden Jahren

Aufgrund der bisher sehr positiven Resonanz der Gäste zu den neuen Werken von Leopold Maurer soll mit ihm vereinbart werden, dass er auch in den kommenden Jahren weiter in der Freiluftgalerie des Karikaturengartens ausstellt und seine Karikaturen dort laufend (mind. 1x jährlich) wechselt bzw. erneuert, so wie es auch in den Vorjahren mit den bisherigen Künstlern gehandhabt wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge der Kooperation mit Leopold Maurer in den kommenden Jahren zustimmen, da die Resonanz der Gäste zu den neuen Werken bisher sehr positiv war.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Kooperation mit Leopold Maurer in den kommenden Jahren zu, da die Resonanz der Gäste zu den neuen Werken bisher sehr positiv war.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Kostenbeitrag für das Eröffnungskonzert des Musikvereins Lichtenau

Da der Musikverein Lichtenau am 24.04.2022 bei der Eröffnung der neuen Karikaturenausstellung im Karikaturengarten gespielt hat, soll ein Kostenbeitrag von € 250,00 gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Kostenbeitrag für das Eröffnungskonzert des Musikvereins Lichtenau in Höhe von € 250,00 gewähren.

Beschluss:
Der Gemeinderat gewährt den Kostenbeitrag für das Eröffnungskonzert des Musikvereins Lichtenau in Höhe von € 250,00.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Berichte, Information

- Ersatzanschaffung Akku-Geräte für Bauhof
- Kundmachung Teilbebauungsplan „Am Sonnblick“ Niveauveränderung
- Photovoltaik - Energiegemeinschaft
- Katzenkastration
- Auswertung Alterung in der Gemeinde
- Wasserversorgung während Poolfüllung im Gemeindegebiet
- Waldbrandauto Loiwein

Nicht öffentlicher Teil:
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.05.2022 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

René Rameder eh.
Schriftführer

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Beilagen:
Beilage ./1: Zustimmungserklärung (Fördereinreichung Breitbandausbau durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH)
Beilage ./2: Vom Land NÖ vorgelegter Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-201/012-2022

BEILAGE ./1

An die
nöGIG Projektentwicklungs GmbH
Geschäftsführung
Niederösterreichring 2, Haus B
3100 St. Pölten

Ort, 27.04.2022

Betreff: Unterstützung der Access-Fördereinreichung, 1. Ausschreibung, der nöGIG Projektentwicklungs GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die positive Nachricht, dass die nöGIG Projektentwicklungs GmbH plant, die förderbaren Gebiete unserer Gemeinde im Rahmen des Access-Förder-Calls des bmlrt einzureichen.

Gerne bestätigen wir hiermit, dass wir als Gemeinde _____ das Breitband Modell Niederösterreich und insbesondere den Glasfaserausbau bis zum Haushalt durch die nöGIG unterstützen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch festhalten, dass wir dem zukunftssicheren Ausbau von Glasfaseranschlüssen bis zu den Haushalten den klaren Vorzug geben. Dies gilt insbesondere gegenüber etwaigen kurzfristigen Zwischenlösungen wie Funk oder die Weiternutzung veralteter Kupferkabel im Bereich der Hausanschlüsse.

Deshalb möchten wir als Gemeinde an dieser Stelle festhalten, dass wir im Falle von Einreichungen mehrerer Netzbetreiber auf unserem Gemeindegebiet der Fördereinreichung der nöGIG Projektentwicklungs GmbH den klaren Vorzug geben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Fördereinreichung und freuen uns schon auf eine gemeinsame Umsetzung des Projektes.

Mit freundlichen Grüßen

Vor- und Nachname
Bürgermeister

nöGIG Projektentwicklungs GmbH
Niederösterreich-Ring 2, Haus A
A-3100 St. Pölten

unser netz. unsere zukunft.

An die
Marktgemeinde
Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

St. Pölten, 26.04.2022

Informationsschreiben Fördereinreichung – Access 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die nöGIG Projektentwicklungs GmbH plant, förderbare Gebiete Ihrer Gemeinde im Rahmen des Access-Calls des bmlrt einzureichen. Im Anhang findet sich eine Übersicht mit den von der Fördereinreichung betroffenen Gebieten. Als Datengrundlage für die gegenständliche Einreichung dient die vorliegende Grobplanung.

Unabhängig von der Ausdehnung der Fördergebiete werden bei Realisierung des aktuell geplanten Projektumfangs die technischen Voraussetzungen (Leerrohrkapazitäten) für eine künftige flächige Versorgung berücksichtigt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass ein etwaiger Förderzuschlag zwar als Verbesserung für die Projektparameter, jedoch nicht als Umsetzungsgarantie des Projektes zu sehen ist. Um keine frühzeitige Erwartungshaltung innerhalb der Bevölkerung hervorzurufen, ersuchen wir von einer Kommunikation der Ihnen übermittelten Daten an Gemeindebürger:innen vorerst Abstand zu halten.

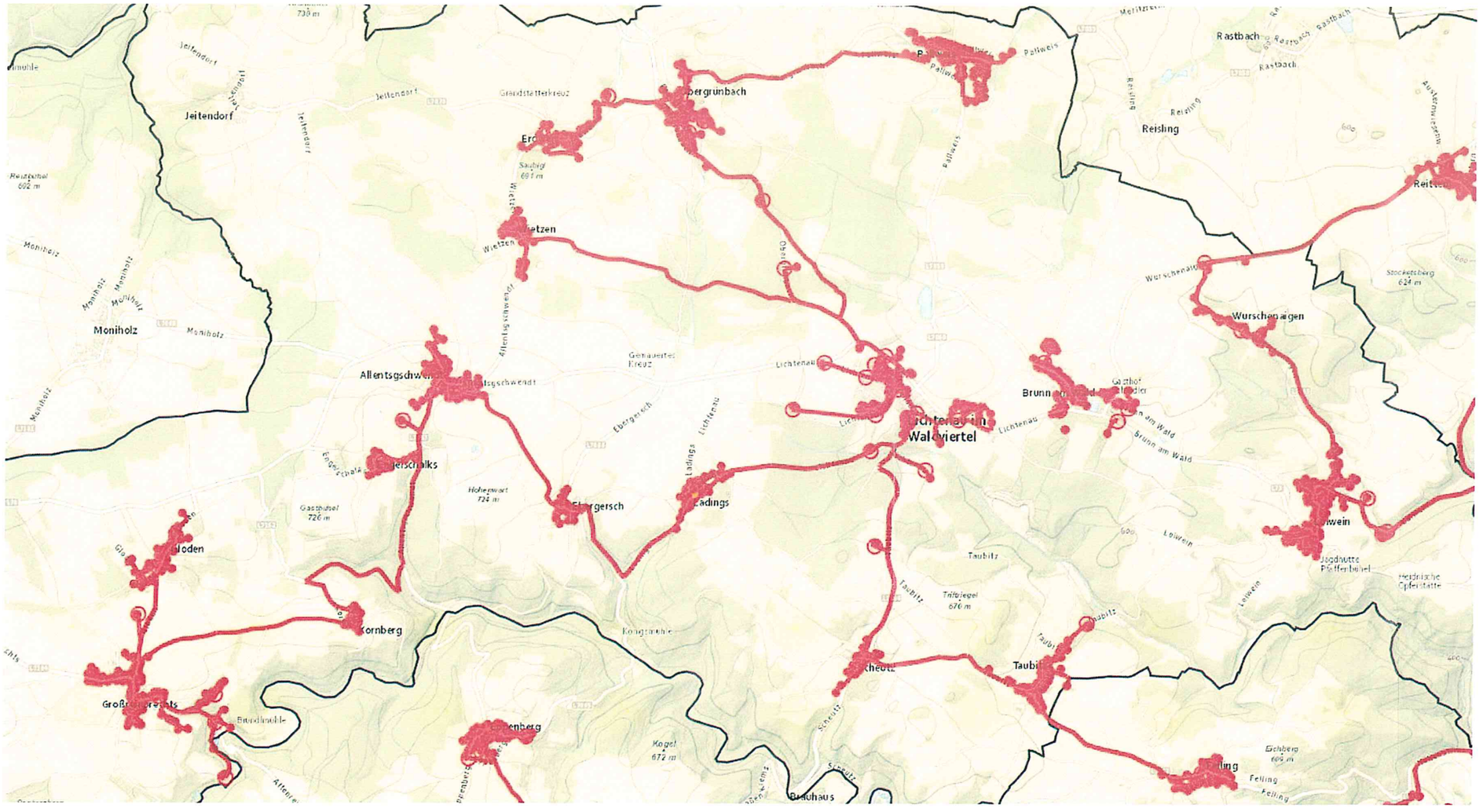
Mit freundlichen Grüßen

Mag. Reinhard Baumgartner, MBA
Geschäftsführer

Mag. Robert Klenkhart
Geschäftsführer

unser netz. unsere zukunft.

Fördereinreichgeografie Gemeinde Lichtenau



Stand: 22.04.2022, St. Pölten

BEILAGE ./2

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

Marktgemeinde Lichtenau
3522 Lichtenau 49

Beilagen

STBA7-SN-201/012-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba7@noel.gv.at
Fax: 02732/82125-670001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 82125 Durchwahl	Datum
	Reinhard Schindl	670045	08. April 2022

Betrifft
L7163, von km 2,195 bis km 2,220, Marktgemeinde Lichtenau, Erweiterung der Kanalanlagen, Sondernutzungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie werden eingeladen, den beiliegenden Vertrag auf der **letzten Seite** (Unterschrift des Vertragspartners) zu unterzeichnen und zwecks Gegenzeichnung wieder an uns elektronisch zurückzusenden.
Die Fertigung kann in Form einer elektronischen Signatur oder mittels händischer Unterschrift erfolgen. Für den Fall einer händischen Unterschrift ersuchen wir ein Vertragsexemplar auszudrucken und zu unterschreiben. Bitte setzen Sie den **Namenszug** nicht nur handschriftlich, sondern auch **zusätzlich leserlich in Blockschrift** (eventuell auch Ihren Firmenstempel) hinzu.
Nach der Unterfertigung können Sie den Vertrag bevorzugt elektronisch, in Ausnahmefällen per Papier retournieren. **Eine Übermittlung des Vertrags mit der Originalunterschrift ist nicht erforderlich.**

Abschließend werden wir Ihnen eine Kopie mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen retour übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. K r a n a b e t t e r

Bauabteilungsleiter-Stv.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-201/012-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße),**
im Folgenden kurz „**Land**" genannt und

2.) **der Marktgemeinde Lichtenau**,
in **3522 Lichtenau 49,**
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**" genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **16.2.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Erweiterung der Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation**
in der **Marktgemeinde Lichtenau**
im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau**
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Ottenschlag**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.
+)
Benützt wird die L 7163, bei km 2,200 (Querung) und von km 2,195 bis km 2,200 (Entlangführung) für die Erweiterung der Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.
Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).
Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:--** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-201/012-2022** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am	....., am .....
Für den Vertragspartner	Für das Land Niederösterreich NÖ Landesregierung Im Auftrag
_____	_____ *(Dienstsiegel)*

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Beilage zu STBA7-SN-201/012-2022

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der **L7163** bei km **2,200**

ist/sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

1.2.1. Entlangführungen in der Fahrbahn und außerhalb der Fahrbahn (Anschluss an Bestand):

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

der **L7163** linksseitig von km **2,195** bis km **2,200**

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder

- mittels Bohrverfahren

zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken. Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.

Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen".

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat / **100** cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich.

3.1. spezielle Anforderungen an Leerrohre/Rohrverbände

Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten ist vom Berechtigten eine Funktionsüberprüfung der Leerverrohrungen/Rohrverbandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Land NÖ auf Verlangen vorzulegen. Bei nicht entsprechenden Ergebnissen ist ein neuerliches Aufgraben / Queren (nach der endgültigen Instandsetzung der bit. Schichten) auf Landesstraßengrund nicht gestattet.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschutzschichte	**40** cm dick
Obere Tragschichte	**10** cm dick
Bit. Tragschichte (AC**22**trag**70/100T2,G5**)	**10** cm dick
Bit. Decke (AC**11**deck**70/100A1,G2**)	**3,5** cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „**B**“.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.
Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

8. Sonstiges